

46. Was ist unter den „eigenen dergleichen Gebäuden“ zu verstehen, durch deren Besitz nach §. 791 A.L.R. II. 11 Filial- und zugeschlagene Kirchengemeinden von der Beitragspflicht zu den Pfarrbauten bei der gemeinschaftlichen Kirche befreit werden?

IV. Civilsenat. Urt. v. 27. März 1890 i. S. der Kirchengemeinden u. Eingepfarrten zu K. S. u. R. (Bekl.) w. die Kirchengemeinde u. Eingepfarrten zu G. (Kl.) Rep. IV. 329/89.

I. Landgericht Meseritz.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die katholischen Kirchen zu G., S. und R. sind Tochterkirchen der Pfarrkirche zu K. Das von dem Pfarrer bewohnte Pfarrgehöft befindet sich zu K. Durch Resolut der Königl. Regierung zu P. vom 8. Juli 1884 ist angeordnet, daß das auf diesem Pfarrgehöfte befindliche haufällige Speicher- und Waschhausgebäude abzubrechen und ein neues an dessen Stelle zu errichten, und daß die Baukosten bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse zu zwei Dritteln vom Patron und zu einem Drittel von den Mitgliedern der vier genannten Kirchengemeinden zu tragen, von den letzteren auch die Hand- und Spanndienste zu leisten seien. Im gegenwärtigen Rechtsstreite haben die Kläger auf generelle Feststellung ihrer Nichtverpflichtung, zu den Baukosten der Pfarrgebäude in K. beizutragen, auf Grund des §. 791 A.L.R. II. 11 und der Behauptung geklagt, daß sich auch in G. ein von ihnen zu unterhaltendes Pfarrgehöft befinde.

Der erste Richter hat auf Abweisung der Klage erkannt, indem er den Klagenanspruch, soweit sich derselbe auf das erwähnte Speicher- und Waschhausgebäude bezieht, für unbegründet erachtet, da in G. ein von den Klägern zu unterhaltendes Speicher- und Waschhausgebäude nicht vorhanden sei, im übrigen aber die gesetzlichen Erfordernisse der Feststellungsklage nicht als gegeben ansieht. Der Be-

rufungsrichter hingegen erachtet die Voraussetzungen der Feststellungs-  
klage bezüglich des ganzen Klagenanspruches für vorliegend und letz-  
teren selbst für begründet, weil unstrittig die klagende Kirchengemeinde  
ein in G. belegenes, mit Gebäuden besetztes und dem Pfarrer zur  
Nutznießung dienendes Gehöft zu unterhalten habe, und es nach  
§. 791 a. a. D. nicht darauf ankomme, ob jene Gebäude zur Woh-  
nung für den Pfarrer eingerichtet seien oder nicht.

Der hiergegen von den Beklagten eingelegten Revision ist statt-  
gegeben aus folgenden, obige Frage betreffenden

Gründen:

... „In der Sache selbst ist unstrittig, daß sich auch in G. ein  
Pfarrgehöft mit drei Gebäuden — einem Wohnhause, einem Viehstalle  
und einer Scheune — befindet, welche von den Klägern allein zu  
unterhalten sind. Das Wohnhaus bezeichnen die Kläger als Pfarr-  
haus und behaupten, daß dasselbe, in dessen einer Hinterstube sich  
auch eine ausreichende Waschgelegenheit befunden habe, in früherer  
Zeit als Wohnung eines Pfarrvikars und demnächst als Absteige-  
quartier des Pfarrers benutzt worden, während es gegenwärtig aller-  
dings an den Pächter der Pfarrländereien und zwei Einlieger ver-  
mietet sei und von diesen bewohnt werde. Nach der ferneren Be-  
hauptung der Kläger soll sich auch in einer vor mehreren Jahren  
abgebrochenen Scheune ein Speicher befunden haben und von dessen  
Neuerichtung nur auf Wunsch des damaligen Pfarrers Abstand ge-  
nommen sein. Sie erbieten sich zur Wiederherstellung des Wasch-  
hauses und Speichers auf ihre Kosten. Dagegen haben die Beklagten  
unter Bestreiten der gegnerischen Ausführungen behauptet, daß das  
vorerwähnte Wohnhaus von Anfang an nur dazu bestimmt gewesen  
und auch dazu verwendet sei, den daselbst beschäftigten Arbeiterfamilien  
zur Wohnung zu dienen, daß es daher, ebenso wie die anderen Bau-  
lichkeiten, zu den Wirtschaftsgebäuden gehöre, wie sich denn  
auch in H. außer dem Pfarrhause noch drei Probsteiwohngebäude  
befänden, zu deren Unterhaltung die Kläger nicht beizutragen hätten.  
Feststellungen sind hierüber sowie über die Qualität des zu erbauen-  
den Waschhaus- und Speichergebäudes, welches in den Gründen des  
Regierungsresolutes vom 8. Juli 1884 als „zum persönlichen Ge-  
brauche des Pfarrers bestimmt“ bezeichnet ist, von den Vorinstanzen  
nicht getroffen, vielmehr haben beide ihre auf den unstrittigen Teil

des Sachverhaltes gegründeten Entscheidungen lediglich aus dem — von ihnen verschieden ausgelegten — §. 791 A.L.R. II. 11 entnommen, welcher bestimmt:

„Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.“

Der erste Richter hat die Anwendung dieser Vorschrift schon dadurch für ausgeschlossen erachtet, daß sich in G. zur Zeit ein Waschkäusen- und Speichergebäude, wie solches in R. bis jetzt vorhanden gewesen ist und neu hergestellt werden soll, nicht befindet. Er giebt also dem Worte „dergleichen“ die Bedeutung von Gleichartigkeit im engsten Sinne. Der Berufungsrichter hingegen sieht es für die Anwendbarkeit des §. 791 a. a. D. als ausreichend an, wenn sich in der Filialgemeinde nur Baulichkeiten — gleichviel, ob Wirtschafts- oder Wohngebäude — befinden, welche der Nutznießung des Pfarrers dienen und von ihr allein zu unterhalten sind. Keiner dieser Auffassungen ist beizutreten. Sowohl von dem vormaligen preußischen Obertribunale, als auch vom Reichsgerichte ist der Grundsatz ausgesprochen und stets festgehalten, daß die gemeinschaftliche Baupflicht mehrerer, unter einem Pfarrer vereinigter Kirchengemeinden hinsichtlich der Pfarrgebäude, die die Regel bildet, von welcher §. 791 a. a. D. eine Ausnahme macht, ein Korrelat der gemeinschaftlichen Benutzung der Gebäude ist.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 39 S. 289 flg., Urth. des R.G.'s vom 26. Oktober 1882 (abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 974), vom 12. Februar 1885 (abgedruckt das. Bd. 29 S. 697), vom 6. Dezember 1886 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 153) und vom 23. März 1888 (Rep. IV. 370/87).

Es liegt dabei der Gedanke zu Grunde, daß diejenige Gemeinde, welche durch die Mitbenutzung der in einer anderen Gemeinde befindlichen Pfarrgebäude Ausgaben spart, die sie zu machen haben würde, wenn sie einen eigenen Pfarrer hätte, billigerweise zu den Unterhaltungskosten jener Gebäude beitragen muß. Diese Pflicht reicht daher in jedem Falle so weit, aber auch nicht weiter, als eine Mitbenutzung in dem angegebenen Sinne stattfindet.

Vgl. Entsch. des Obertrib. a. a. D. S. 293.

Nun wird aber dadurch, daß sich in der Filialgemeinde die zur Bewirtschaftung der dortigen Pfarrländereien erforderlichen Wirtschaftsgebäude befinden, die Mitbenutzung des nur in der Muttergemeinde befindlichen Pfarrwohnhauseß sowie anderer zum persönlichen Gebrauche des Pfarrers dienlicher Baulichkeiten nicht erübrigt. Es kann also auch die Mitunterhaltungspflicht der Filialgemeinde bezüglich der letztgedachten Gebäude durch das bloße Vorhandensein eigener Wirtschaftsgebäude nicht beseitigt werden, und die entgegenstehende Auffassung des Berufungsrichters entspricht nicht dem Gesetzesinhalte. Andererseits aber faßt der erste Richter den Begriff der Gleichartigkeit der Gebäude zu eng auf. Nach dem dargelegten Sinne des Gesetzes kann vielmehr die Pflicht einer Filialgemeinde, welche selbst die zur Bewirtschaftung ihrer Pfarrländereien erforderlichen Baulichkeiten besitzt und zu unterhalten hat, zur Mitunterhaltung der Wirtschaftsgebäude auf dem Pfarrgehöfte der Muttergemeinde ohne weiteres nicht anerkannt werden. Denn von vornherein ist nicht anzunehmen, daß sie derselben bedürfen würde, wenn sie einen eigenen Pfarrer hätte, sofern nicht im Einzelfalle besondere, für das Gegentheil sprechende Umstände dargelegt sind. Die Ungleichartigkeit der einzelnen Wirtschaftsgebäude auf den verschiedenen Pfarrgehöften genügt für sich allein hierzu nicht.

Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus (von welchem übrigens auch die Verwaltungsbehörden in dem eingangs erwähnten Resolute wie in früheren Entscheidungen ausgegangen zu sein scheinen) erweist sich das Berufungsurteil als nicht haltbar. Die Sache selbst ist aber zur Endentscheidung noch nicht reif. Vielmehr bleibt noch festzustellen:

1. ob das zunächst in Frage stehende Wasch- und Speichergebäude zum persönlichen Gebrauche des Pfarrers oder für die Zwecke der Bewirtschaftung der Pfarrländereien in R. bestimmt ist. Letzteren Falles ist eine Beitragspflicht der Kläger nach jetziger Sachlage nicht begründet, während solche im ersten Falle grundsätzlich anzuerkennen und durch den Umstand, daß sich früher ein denselben Zwecken dienendes Gebäude auch in G. befunden habe, nicht beseitigt sein würde, da es in dieser Hinsicht nur auf den gegenwärtigen Zustand ankommt, und an dessen Rechtsfolgen das klägerische Erbieten zur Wiederherstellung des eingegangenen Gebäudes nichts zu

ändern vermag (vgl. das angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 23. März 1888);

2. ob sich, wie Kläger behaupten, auch in G. ein, wenngleich zur Zeit an andere Personen vermietetes Pfarrwohnhaus, das zu diesem Zwecke bestimmt gewesen und an sich geeignet ist, befindet, welchenfalls Kläger nach den entwickelten Grundsätzen von der Beitragspflicht für das Pfarrwohnhaus in R. frei sein würden.

Je nach dem Ergebnisse der besfalligen Ermittlungen kann sich daher der Klagenanspruch auch als teilweise begründet, teilweise unbegründet herausstellen.“ . . .